



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die

Zentralstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr

Ländervertreterinnen und -vertreter im
Freiwilligen Ökologischen Jahr

Marc Axel Hornfeck

Leiter des Referats 115
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL marcaxel.hornfeck@bmfjsfj.bund.de

INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 29.05.2020

GZ 115

Corona-Virus und Freiwilligendienste - aktualisierter Stand / 29.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach den zahlreichen Informationen der vergangenen Wochen zu den Jugendfreiwilligendiensten und zum Bundesfreiwilligendienst in Zeiten der Covid-19-Pandemie möchte ich mit diesem Schreiben die bisherigen Informationen noch einmal zusammengefasst übermitteln und gleichzeitig über die neuesten Entwicklungen informieren.

Zu den bislang erfolgten Schreiben übermittle ich beigefügt eine Übersicht über die bisherigen Rundschreiben im Bereich der Jugendfreiwilligendienste sowie die entsprechenden Schreiben im Original.

Es gelten zudem die folgenden ergänzenden Hinweise bzw. Empfehlungen:

- **Die getroffenen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen des Bundes** (mit Ausnahme meines Schreibens vom 13.03.2020) **gelten bis auf Weiteres für die Bundesförderung aller laufenden und neuen Freiwilligendienstvereinbarungen. Eine Rücknahme der Ausnahmeregelungen erfolgt mit hinreichender Vorlaufzeit, wenn die Gesamtlage es zulässt. Unabhängig von einer künftigen Rücknahme können die aktuell geltenden Ausnahmeregelungen auf jeden Fall für die Bundesförderung aller Verträge in**

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



Anspruch genommen werden, die bis Ende 2020 mit einer Laufzeit bis Ende August 2021 geschlossen werden.

- **Sofern aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen ein Jugendfreiwilligendienst nur in Teilzeit geleistet werden kann, liegt hierin ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2. b) JFDG.**

Daneben besteht aus Bundessicht die Möglichkeit, einen eingeschränkten Dienst in einer Einsatzstelle von Anfang an mit einem „erweiterten Einsatzbereich“ so zu kombinieren, dass dadurch ein Vollzeitdienstformat entsteht – vorausgesetzt, dass ein „erweiterter Einsatzbereich“ durch das jeweils zuständige Land zugelassen ist. (In vergleichbaren Fällen im Bundesfreiwilligendienst wäre eine Vollzeit-Freiwilligendienstvereinbarung von Anfang an mit dem Formular zur Erweiterung des Einsatzbereichs zu kombinieren.) In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein (ebenfalls beigefügtes) Schreiben vom 25.03.2020.

- Die Pflicht, sich um alternative Möglichkeiten der Seminargestaltung zu bemühen, gilt weiter. Die Seminararbeit kann derzeit sowohl in digitaler/virtueller Form als auch in Präsenzform erfolgen.

Die Regelungen zur virtuellen Seminaren für den BFD-Bereich "Corona-Virus und Seminartage" (Schreiben des BMFSFJ/114 vom 07.05.2020) und "Corona-Virus und virtuelle Seminartage" (Schreiben des BAFzA/301 vom 08.05.2020) finden grundsätzlich auch im JFD-Bereich Anwendung, soweit sie die Bundesförderung der pädagogischen Begleitung betreffen.

- **Ergänzend gelten hinsichtlich der Seminare im JFD-Bereich folgende Anregungen:**

Präsenzseminare sollten mit der Teilnehmerzahl geplant werden, die unter Beachtung der Hygienestandards in den gebuchten bzw. zu buchenden Einrichtungen möglich sind. Dabei sind einmal Freiwillige, die mit Übernachtung teilnehmen können, einzuplanen. Ergänzend sind jedoch auch Freiwillige einzuplanen, die in der Nähe wohnen und nur tagsüber teilnehmen, wenn die Größe der Unterrichtsräume das erlaubt. Grundsätzlich sollten die Seminare mit mindestens 10 Teilnehmern geplant werden - wenn die Verhältnisse es hergeben, mit 15 Teilnehmern.

Falls eingeplanten Teilnehmern jeweils aktuell die Teilnahme aufgrund einer aktuell oder lokal veränderten Pandemiesituation oder aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren. Die Tage gelten dann als entschuldigte Fehltag. Wenn eine gebuchte Einrichtung kurzfristig schließen muss, und deswegen eine Planung nicht umgesetzt werden kann, ist das ebenfalls zu dokumentieren.



SEITE 3

Da in den nächsten Monaten für die meisten Freiwilligen im FSJ die "Abschlussseminare" anfallen, wird vorgeschlagen, Präsenzseminare vorrangig für die Freiwilligen anzubieten, die an keinem Zwischenseminar teilnehmen konnten.

- Es ist sicherzustellen, dass die Kosten für Flexibilisierungen bei der Förderung der pädagogischen Begleitung sich im Rahmen der mit Zuwendungsbescheid zugewiesenen Mittel halten. In diesem Zusammenhang wird natürlich auch die Anzahl der Freiwilligen im Freiwilligenjahrgang 2020/21 eine große Rolle spielen.

Bitte informieren Sie auch Ihre angeschlossenen Einsatzstellen und Träger entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck

- Anlagen

- Übersicht über die bisherigen im Rahmen der Corona-Pandemie versandten Rundschreiben im Bereich der Jugendfreiwilligendienste
- die bisherigen Rundschreiben (aus der vorgenannten Übersicht) und soweit damit als Anlage versandt, die entsprechenden BFD-Schreiben
- Schreiben des BMFSFJ/114 vom 07.05.2020) und "Corona-Virus und virtuelle Seminartage" (Schreiben des BAFzA/301 vom 08.05.2020)



Anlage:

Übersicht über die bisherigen Rundschreiben im Bereich der Jugendfreiwilligendienste

Schreiben vom	
26.02.2020 - BMFSFJ	<p>Seminartage, die in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ausfallen, zählen als entschuldigte Seminartage und sind damit im Rahmen der Bundesförderung anrechenbar</p> <p>Evtl. entstehende Stornogebühren können über die gebilligte Zuwendung des Bundes zur Förderung der pädagogischen Begleitung im FSJ/FÖJ abgerechnet werden.</p> <p>Die Entscheidungen sind plausibel zu begründen und aktenkundig zu machen.</p>
03.03.2020 - BMFSFJ	<p>Sofern für den Träger die Möglichkeit besteht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlegung an andere Orte- ggf. (auch anteilig) nachholen <p>Einschätzung der Gefahrenlage ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden.</p>
13.03.2020 - BMFSFJ	<p>„Verzicht“ auf Veranstaltungen mit unter 1.000 Teilnehmenden (wird nicht verlängert)</p>
25.03.2020 – BMFSFJ	<p><i>(Schreiben bezog sich im engeren Sinne auf die BFD-Informationen und insbesondere die „erweiterten Einsatzbereiche der Freiwilligen“)</i></p> <p><i>Im Hinblick auf Einsatzbedingungen und vertragsrechtliche Inhalte etc. wurde mitgeteilt, dass die Hinweise des Bundes für den Bundesfreiwilligendienst auch als Anregung für ein entsprechendes Vorgehen im FSJ und FÖJ dienen können – allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Länder.</i></p>
31.03.2020 – BAFzA, 207	<p>Bitte, sich um neue Wege der Zielgruppenerreichung zu bemühen und neues auszuprobieren (z.B. Videochat, Online-Tutorials, Webinare, telefonische Beratungszeiten)</p>



SEITE 5

	<p>Laufende Personalausgaben auch bei Änderungen im Projekt sind zuwendungsfähig, ggfs. Dokumentation der Änderungen.</p> <p>Mietausgaben für Seminarräume weiterhin zuwendungsfähig, auch wenn keine Nutzung erfolgt.</p> <p>Buchungen (Hotels, Reisemittel, Dozenten) sind unverzüglich zu stornieren. Unvermeidbare Stornierungskosten können als zuwendungsfähig anerkannt werden.</p> <p>Von Buchungen (wie zuvor) soll in den nächsten Wochen und Monaten abgesehen werden.</p> <p>Auf die Wichtigkeit der Dokumentation wird verwiesen</p>
07.04.2020 - BMFSFJ	<p>Hinweise auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Online-Angebot www.freiwillige-helfen-jetzt.de- Verlängerung von FSJ und FÖJ entsprechend den Regelungen im BFD-Bereich
24.04.2020 - BMFSFJ	<p>(Der Hinweis auf mögliche Parallelen zum Schulbetrieb war missverständlich und ist nicht relevant.)</p> <p>Für die Durchführung gelten die bislang gegebenen Hinweise weiter.</p> <p>Die grundsätzliche Pflicht, sich um sich um alternative Möglichkeiten der Seminargestaltung (z.B. digitale Durchführung) zu bemühen, besteht weiter.</p> <p>Bei der Absage von Seminaren sind im Hinblick auf die Bundesförderung die Regelungen einer möglichen Landesförderung und die jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu beachten.</p>